

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN DER OCI NITROGEN (OCIN)

1. ALLGEMEINES

Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen ("Allgemeine Bedingungen") gelten für sämtliche Waren- und/oder Dienstleistungsangebote, Verkäufe und Lieferungen an den Käufer ("der Käufer"), die von OCI Nitrogen BV ("der Verkäufer") unterbreitet oder vorgenommen werden (Waren und Dienstleistungen im Folgenden sowohl gesondert als auch gemeinsam "die Waren" genannt).

Durch den Abschluss eines Vertrags mit dem Verkäufer unter diesen Allgemeinen Bedingungen erklärt der Käufer sich mit deren Gültigkeit auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Verkäufer einverstanden, sogar wenn die Gültigkeit dieser Allgemeinen Bedingungen dann nicht ausdrücklich vereinbart werden sollte.

2. AUSSCHLUSS ANDERER BEDINGUNGEN

2.1 Andere Bedingungen sind ausgeschlossen, ohne Rücksicht darauf, ob auf sie vor oder nach dem Zeitpunkt verwiesen wird, an dem der Käufer diese Allgemeinen Bedingungen empfangen hat.

2.2 Den elektronischen Kommunikationen zwischen dem Verkäufer und dem Käufer kommt die gleiche Bedeutung wie ihrem Schriftverkehr zu.

2.3 Diese Allgemeinen Bedingungen sind verfügbar unter www.ocinitrogen.com. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, die Allgemeinen Bedingungen jederzeit zu ändern. Der Verkäufer unterrichtet den Käufer über eine solche Änderung mittels a) Zusendung der geänderten Allgemeinen Bedingungen an den Käufer oder b) Bereitstellung der geänderten Allgemeinen Bedingungen auf der angegebenen Website oder c) in anderer Weise. Die geänderten Allgemeinen Bedingungen treten ab dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem der Käufer diese zur Kenntnis hat nehmen können. Diese geänderten Allgemeinen Bedingungen gelten dann für alle ab diesem Zeitpunkt vom Käufer aufgegebenen und vom Verkäufer bestätigten Aufträge.

3. ANGEBOTE, BESTELLUNGEN UND BESTÄTIGUNG

3.1 Der Verkäufer ist nicht an seine Angebote gebunden, die lediglich eine Aufforderung zum Kauf darstellen. Sämtliche Preisangebote können vom Verkäufer widerrufen und ohne Vorankündigung abgeändert oder zurückgezogen werden.

3.2 Der Verkäufer ist erst nach

schriftlicher Auftragsbestätigung an Aufträge gebunden ("Auftragsbestätigung"). Der Verkäufer ist jederzeit berechtigt, die Annahme eines Auftrages unbegründet abzulehnen. Jede Auftragsbestätigung gilt als ein gesonderter Verkauf der darin genannten Waren, und eventuelle Mängel in der Lieferung dieser Waren haben keine (Rechts-) Folgen für andere Auftragsbestätigungen.

3.3 Ein Preisangebot gilt lediglich für die angebotenen Volumen.

3.4 Der Verkäufer ist an mündliche Erklärungen und Zusagen einzig insofern gebunden, als diese durch eine Handlung oder schriftliche Bestätigung seinerseits bestätigt bzw. festgelegt werden.

4. LIEFERUNG UND ABNAHME

4.1 Lieferungen erfolgen vereinbarungsgemäß nach Maßgabe der neuesten Fassung der INCOTERMS. Wenn keine derartige Bedingung in der Auftragsbestätigung vereinbart worden ist, erfolgt die Lieferung ab Werk.

4.2 Lieferfristen und -Termine sind bestmögliche Schätzungen, die für den Verkäufer nicht verbindlich sind, sofern die Auftragsbestätigung nicht eine ausdrücklich anders lautende Abmachung enthält. Der Verkäufer kann die Waren in getrennten Partien liefern, die separat in Rechnung gestellt werden: Er übernimmt keine Haftung für mittel- oder unmittelbare Schäden infolge einer Verzögerung des vereinbarten Liefertermins. Der Käufer wird durch Lieferverzug nicht von seiner Verpflichtung befreit, die Lieferung anzunehmen. Mengenabweichungen der gelieferten Waren im Vergleich zu den Mengenangaben in der Bestätigung des Verkäufers berechtigen den Käufer nicht zu einer Ablehnung der Waren.

5. PREISE

5.1 Die vereinbarten Preise und Währungen gelten für den in diesem Zusammenhang angegebenen Zeitraum. Mangels anders lautender Vereinbarung verstehen sich die Preise des Verkäufers einschließlich Standard-verpackung, aber ausschließlich Mehrwertsteuer und/oder sämtlicher anderen ähnlichen Steuern, Gebühren, Abgaben und/oder Lasten, die in einem bestimmten Land auf die Waren und/oder Lieferung erhoben werden ("Steuern"). Steuern sind für Rechnung des Käufers und sind in jeder Rechnung auszuweisen bzw. dem Käufer gesondert vom Verkäufer in Rechnung zu stellen. Gewährt der Verkäufer einen Rabatt, bezieht dieser sich ausschließlich auf die in der Auftragsbestätigung

angegebene Lieferung.

5.2 Wenn der Verkäufer die in der Auftragsbestätigung angegebenen Preise nicht als Festpreise bezeichnet hat, kann er den Preis von Waren bis zur Auslieferung erhöhen. Der Verkäufer hat den Käufer über die betreffende(n) Erhöhung(en) zu unterrichten.

6. ZAHLUNG

6.1 Mangels ausdrücklicher anders lautender Vereinbarung in der Auftragsbestätigung ist die Zahlung des für die Waren vereinbarten Preises innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Rechnungsdatum durch Überweisung auf das in der Rechnung bezeichnete Bankkonto zu leisten. Der Käufer ist nicht berechtigt, unter Geltendmachung von gegen den Verkäufer zu erhebenden Gegenforderungen (i) die an den Verkäufer zu zahlenden

Rechnungsbeträge aufzurechnen und (ii) die Erfüllung seiner Zahlungspflichten gegenüber dem Verkäufer auszusetzen.

6.2 Bei Zahlungsverzug werden vom Fälligkeitstermin bis zum vollständigen Ausgleich sämtlicher Zahlungen monatliche Zinsen in Höhe von 1,5 % angerechnet. Sämtliche vom Verkäufer in Bezug auf das (außer-)gerichtliche Inkasso der fälligen Rechnungsbeträge aufgewendeten internen und externen Kosten (einschließlich u.a. der Anwalts-, Gerichtsvollzieher- und Sachverständigenkosten, Gerichtsgebühren und sonstiger Prozesskosten) sind für Rechnung des Käufers.

6.3 Mit jeder eingegangenen Zahlung werden zuerst die gerichtlichen und außergerichtlichen Einzugskosten und die vom Käufer zu zahlenden Zinsen beglichen; danach wird die eingegangene Zahlung für den Ausgleich der am längsten offenstehenden Beträge verwendet, ungeachtet anderweitiger Anweisungen des Käufers.

6.4 Beanstandungen in Bezug auf eine Rechnung sind innerhalb von acht (8) Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich beim Verkäufer einzureichen. Danach wird davon ausgegangen, dass der Käufer mit der Rechnung einverstanden ist.

6.5 Der Käufer ist verpflichtet, auf erste Aufforderung des Verkäufers hin Zahlungs-garantien abzugeben bzw. Sicherheiten für die Zahlung der vom Käufer an den Verkäufer zu leistenden Kaufpreise (mit Zinsen und Kosten) für die kraft einer Auftragsbestätigung vom Verkäufer an den Käufer gelieferten oder zu liefernden Waren zu leisten.

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN DER OCI NITROGEN (OCIN)

6.6 Nach der europäischen Richtlinie 2011/7/EU, Bekämpfung von Zahlungsverzug.

7. STORNIERUNG

Wenn der Käufer die gelieferten Waren vertragswidrig zurückweist oder ablehnt oder eine Auftragsbestätigung storniert oder nicht anerkennt, ist der Verkäufer - neben sämtlichen durch ein solches Verhalten verursachten Schäden - entweder zu dem Preis der Waren, wenn diese nicht an einen Dritten weiterverkauft werden können, oder zu einer Entschädigung von 50 % des Warenpreises als festem Schadenersatz berechtigt, wenn die Waren an einen Dritten verkauft werden können oder es gesetzlich untersagt ist, den Preis einzuklagen.

8. GEFAHRÜBERGANG UND EIGENTUMSVORBEHALT

8.1 Der Incoterms-Vereinbarung entsprechend geht die Gefahr an den Waren zum Lieferzeitpunkt auf den Käufer über. Bei einer Lieferung ab Werk geht die Gefahr zum Zeitpunkt über, an dem die Waren das Werk des Verkäufers verlassen.

8.2 Werden die Waren gegen Vorauszahlung verkauft, so dass die Lieferung erst nach Zahlungseingang erfolgt, werden sie vom Verkäufer auf Kosten und Gefahr des Käufers gelagert. Dasselbe gilt, wenn sie vom Käufer zurückgewiesen oder nicht abgenommen werden, während der Verkäufer seine sämtlichen Verpflichtungen erfüllt hat.

8.3 Das Wareneigentum geht auf den Käufer über, sobald der Verkäufer die volle Bezahlung der betroffenen Rechnung, einschließlich sämtlicher Sekundärkosten wie Zinsen und Ausgaben, empfangen hat.

8.4 Im Kündigungsfall im Sinne von Artikel 17 dieser Allgemeinen Bedingungen ist der Verkäufer unbeschadet seiner anderen Rechte berechtigt, die sofortige Rücklieferung der Waren zu fordern oder, falls erforderlich, die Waren zurückzuverlangen, für die der Verkäufer das Rücktrittsrecht im Sinne von Artikel 7:39-44 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs geltend machen kann.

8.5 Solange der Verkäufer infolge des Abschnitts 8 über das Eigentum der Waren verfügt, ist der Käufer lediglich zum Gebrauch der Waren berechtigt, soweit dies für den normalen Geschäftsgang erforderlich ist, und er ist soweit wie möglich verpflichtet:

1. die Waren auf klar erkennbare Weise separat zu halten;
2. den Verkäufer unverzüglich schriftlich über jegliche Forderungen Dritter in Kenntnis zu setzen, die die Waren betreffen könnten; und
die Waren in ausreichender Höhe zu versichern.

8.6 Für beim Käufer befindliche Waren derselben Art, wie sie vom Verkäufer an den Käufer geliefert wurden (Waren), gilt die Vermutung, dass diese Eigentum des Verkäufers sind, solange der Käufer seine Zahlungs-verpflichtungen (Kaufpreise mit Zinsen und Kosten) gegenüber dem Verkäufer nicht vollständig erfüllt hat.

9. ÜBERPRÜFUNG UND KONFORMITÄT MIT SPEZIFIKATIONEN

9.1 Zur Schadensbegrenzung ist der Käufer bei Auslieferung der Waren, vor ihrer Handhabung, Benutzung, Verarbeitung und Lagerung sowie ihres Transports und Verkaufs (die "Benutzung") verpflichtet, die Waren zu überprüfen und sich zu überzeugen, dass die gelieferten Waren alle vertraglichen Anforderungen erfüllen. Wenn die Waren ohne vorhergehende Überprüfung benutzt werden, so gilt dies als vorbehaltlose Abnahme der Waren, durch welche auf alle Ansprüche in Bezug auf die Waren verzichtet wird.

9.2 Schriftliche Warenbeanstandungen über Mängel, Nichterfüllung oder Fehlmengen, die durch angemessene Besichtigung bei Auslieferung erkenntlich wären, müssen beim Verkäufer spätestens sieben (7) Tage nach dem Liefertermin bzw. sieben (7) Tage nach dem Termin, an dem andere Ansprüche erkenntlich waren oder erkenntlich hätten sein müssen, aber in keinem Falls später als drei (3) Monate nach dem Auslieferungstermin der Waren eingehen.

9.3 Stellt der Käufer bei der Überprüfung der Qualität der Waren Abweichungen fest, unterrichtet er den Verkäufer darüber umgehend schriftlich unter Angabe der Analysebefunde und unter Zurückbehaltung der Probe oder der Proben, die für die Analyse verwendet wurde(n). Ferner nimmt der Käufer drei neue Proben und stellt diese dem Verkäufer zur Verfügung. Der Verkäufer ist berechtigt, diese Proben von einem unabhängigen Dritten beim Käufer nehmen zu lassen und diese analysieren zu lassen. Die Kosten der Probenahmen und der Analysen sind für Rechnung der Partei, die letztendlich unrecht hat.

9.4 Die Feststellung, ob die gelieferten

Waren zum Zeitpunkt der Lieferung den Spezifikationen entsprachen, erfolgt ausschließlich durch Analyse gemäß den kraft Gesetzes oder Vertrags anwendbaren Analysemethoden.

9.5 Vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 9.3 werden dem Käufer etwaige Proben einzig zu Informationszwecken geliefert, ohne dass diese in irgendeiner Hinsicht ausdrückliche oder stillschweigende Bedingungen oder Gewährleistungen über Qualität, Beschreibung, Marktgängigkeit, Eignung oder Tauglichkeit für einen bestimmten Zweck enthalten, und es wird davon ausgegangen, dass sich der Käufer vor der Bestellung der Waren diesbezüglich selbst überzeugt hat.

9.6 Falls die gelieferten Waren teilweise mit Mängeln behaftet sind, hat der Käufer kein Recht, die gesamte Warenlieferung zurückzuweisen. Die Zahlungsverpflichtung des Käufers im Sinne von Absatz 6 bleibt von etwaigen Beanstandungen völlig unberührt. Bei Empfang einer Mängelrüge kann der Verkäufer sämtliche weiteren Lieferungen einstellen, bis die Mängelrügen sich entweder als unbegründet erweisen bzw. zurückgewiesen werden oder bis der Mangel vollständig beseitigt worden ist.

10. EINGESCHRÄNKTE GARANTIE

10.1 Der Verkäufer garantiert ausschließlich, dass die Waren am Liefertermin gemäß Artikel 8.1 die Spezifikationen erfüllen.
10.2 Falls und insofern sich gemäß Artikel 9 dieser Allgemeinen Bedingungen herausstellt, dass bestimmte Waren den Spezifikationen nicht entsprechen, kann der Verkäufer nach seiner Wahl innerhalb einer angemessenen Frist die Waren entweder kostenlos ersetzen oder für diese Waren eine Gutschrift in Höhe des ursprünglichen Rechnungspreises ausstellen.

10.3 Die Waren sind nur zur Benutzung in Übereinstimmung mit den Produktinformationen des Verkäufers geeignet.

11. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

11.1 Ungeachtet seiner oben erwähnten Verpflichtungen zum Ersatz oder zur Gutschrift haftet der Verkäufer dem Käufer oder einer anderen (juristischen) Person gegenüber unter keinen Umständen für irgendwelche weiteren oder anderen mittel- oder unmittelbaren Folgeschäden und/oder besondere Schäden oder Betriebschäden. Der Käufer bestätigt, die Haftung für

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN DER OCI NITROGEN (OCIN)

sämtliche Schäden infolge der Benutzung der Waren zu übernehmen. Der Käufer schützt den Verkäufer vor sämtlichen Schäden und Kosten, die sich aus der Benutzung und/oder der Nutzung oder der Nutzung durch den Käufer von vom Verkäufer oder in dessen Namen mitgeteilten oder bereitgestellten Informationen ergeben oder damit zusammenhängen, und hält den Verkäufer dahingehend schadlos.

11.2 Die Haftung des Verkäufers ist in jedem Fall auf den Rechnungswert und die auf seine Rechnung gehenden Transportkosten der Waren begrenzt, für welche Schadenersatz gefordert wird.

12. HÖHERE GEWALT

12.1 Der Verkäufer haftet in keinerlei Weise für Schäden und/oder Kosten, die sich ergeben aus oder zusammenhängen mit einer (teilweisen) Nichterfüllung oder einem Erfüllungsverzug gegenüber dem Käufer, die durch Umstände verursacht werden, auf die der Verkäufer keinen Einfluss hat, einschließlich u.a. Natur-katastrophen, Gesetze, Vorschriften, Verordnungen, Regelungen, Maßnahmen gesetzgeberischer Art, staatliche Maßnahmen oder andere Verwaltungsmaßnahmen, Gerichtsverfügungen oder -entscheidungen, Erdbeben, Überschwemmungen, Feuer, Explosionen, Krieg, Terrorismus, Aufstände, Sabotage, Unfälle, Epidemien, Streiks, Betriebsausschlüsse, Bummelstreiks, betriebliche Unruhen, Schwierigkeiten beim Anwerben der notwendigen Arbeitskräfte oder beim Erwerb der Rohstoffe, Mangel an Transportmitteln oder Verkehrsbehinderungen, Störungen an Fabriks- oder wesentlichen Maschinen, Notreparaturen oder -wartungen, Störungen bei öffentlichen Einrichtungen oder ein Mangel an öffentlichen Einrichtungen, Lieferverzug oder Mängel an von Lieferanten oder Auftragnehmern des Verkäufers gelieferten Waren und/oder erbrachten Dienstleistungen.

12.2 Sollte ein Fall höherer Gewalt eintreten, hat der Verkäufer den Käufer davon unmittelbar schriftlich in Kenntnis zu setzen, unter Angabe der Ursache der höheren Gewalt und der Weise, in der diese die Erfüllung seiner aus der Auftragsbestätigung hervorgehenden Verpflichtungen beeinflussen. Im Falle eines Lieferverzugs wird die Lieferverpflichtung des Verkäufers um einen dem aufgrund der höheren Gewalt entstandenen Zeitverlust

entsprechenden Zeitraum ausgesetzt. Sollte ein Fall der höheren Gewalt länger als zwei (2) Monate nach dem vereinbarten Lieferdatum andauern oder voraussichtlich andauern, ist der Verkäufer berechtigt, den betroffenen Teil des Auftrags zu stornieren, ohne dass dies zu einer Haftung gegenüber dem Käufer führt.

12.3 Wenn die höhere Gewalt aus Lieferverzügen oder aus Mängeln an von Lieferanten oder Auftragnehmern des Verkäufers gelieferten Waren und/oder erbrachten Dienstleistungen besteht, ist der Verkäufer nicht verpflichtet, diese Waren und/oder Dienstleistungen bei anderen Lieferanten oder Auftragnehmern einzukaufen oder abzunehmen. In solchen Fällen ist der Verkäufer berechtigt, die verfügbaren Mengen der Waren unter seinen Kunden unter Berücksichtigung der vom Verkäufer zur Erfüllung seines Eigenbedarfs benötigten Mengen zu verteilen.

13. INFORMATION, SCHADLOSHALTUNG

Der Käufer bestätigt, dass die Daten in den Katalogen, Datenblättern und anderen erläuternden Veröffentlichungen, die der Verkäufer verteilt oder auf seinen Websites veröffentlicht hat, gelegentlich ohne Vorankündigung geändert werden können. Alle Erklärungen, Darstellungen, Empfehlungen, Ratschläge, Proben oder anderen Informationen des Verkäufers bezüglich der Spezifikationen, der Waren und ihrer Benutzung werden ausschließlich zu Gunsten des Käufers bereitgestellt.

14. GESETZE UND NORMEN

Es wird vom Verkäufer nicht gewährleistet dass die Waren in Übereinstimmung sind mit gesetzlichen und anderen Vorschriften und Bestimmungen, Verordnungen, Regelungen, Codes oder Normen ("Gesetze und Normen"), sofern der Verkäufer seine Auftragsbestätigung oder Spezifikationen nicht ausdrücklich mit diesem Hinweis versehen hat.

15. SELBSTÄNDIGE UNTERNEHMER

Der Verkäufer und der Käufer sind selbständige Unternehmer, und ihre hierdurch errichtete Beziehung ist nicht als ein Verhältnis zwischen Auftraggeber und -nehmer zu betrachten. Wenn ein Vertragspartner einen Verkauf an einen Dritten tätigt oder gegenüber einem Dritten eine Verpflichtung übernimmt, so hat dieser Verkauf oder diese Verpflichtung keine verbindliche Wirkung für den anderen

Vertragspartner.

16. KEINE ÜBERTRAGUNG

Die auf Grund der Auftragsbestätigung des Verkäufers bestehenden Rechte und/oder Verpflichtungen können von keinem Vertragspartner ohne vorherige schriftliche Einwilligung des anderen Vertragspartners abgetreten werden, obgleich der Verkäufer solche Rechte und Verpflichtungen völlig oder teilweise übertragen kann (i) an Gesellschaften und/oder Unternehmen, die mit dem Verkäufer oder seinem/seinen (mittelbaren) Aktionär(en) verbunden sind, (ii) an den/die Finanzier(s) des Verkäufers und (iii) an einen Dritten, der die Aktiva oder das sich auf die Waren beziehende Geschäft des Verkäufers entweder vollständig oder in einem wesentlichen Ausmaß erwirbt.

17. EINSTELLUNG UND BEENDIGUNG

17.1 Falls der Käufer mit der Erfüllung seiner dem Verkäufer geschuldeten Verpflichtungen in Verzug gerät oder der Verkäufer berechnete Zweifel hat, ob der Käufer seine Verpflichtungen dem Verkäufer gegenüber ordnungsgemäß und rechtzeitig erfüllen wird, und wenn der Käufer dem Verkäufer keine ausreichende Sicherheit innerhalb von dreißig (30) Tagen nach der dahingehenden Aufforderung des Verkäufers leistet oder wenn der Käufer zahlungsunfähig wird und seinen Schulden nicht nachkommen kann, wenn sie fällig werden, oder wenn der Käufer in Liquidation tritt (anders als zur Sanierung oder zum Zusammenschluss) oder wenn ein Insolvenzverfahren vom oder gegen den Käufer eröffnet wird oder wenn das gesamte Vermögen oder ein wesentlicher Teil des Vermögens des Käufers einem Treuhänder oder Konkurs- oder Vergleichsverwalter unterstellt wird oder wenn der Käufer einen Vergleich schließt oder eine Abtretung zu Gunsten seiner Gläubiger vornimmt oder wenn zu Lasten des Käufers eine Pfändung vorgenommen wird, dann kann der Verkäufer unbeschadet seiner anderen Rechte nach einer außergerichtlichen schriftlichen Ankündigung unverzüglich die folgenden Maßnahmen ergreifen: (i) er kann eine Wiederauslieferung fordern und bereits ausgelieferte Waren wieder in Besitz nehmen, wenn sie noch nicht bezahlt worden sind, und zu diesem Zweck erteilt der Käufer dem Verkäufer hiermit unwiderruflich das Recht und die Genehmigung, alle oder jegliche Räumlichkeiten zu betreten, in

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN DER OCI NITROGEN (OCIN)

denen sich die Waren befinden können, wobei sämtliche diesbezüglichen Kosten auf Rechnung des Käufers gehen; und/oder

(ii) er kann seine Erfüllung aussetzen, indem er die vereinbarten Lieferungen einstellt, sofern der Käufer nicht mittels Vorkasse für die Waren zahlt oder dem Verkäufer hinlänglich zusichert, dass die Zahlung für die Waren geleistet werden wird, dies ohne Anrufen der Gerichte und ohne den Verkäufer auf irgendeine Weise anlässlich oder in Zusammenhang mit dieser Aussetzung oder Beendigung haftbar zu machen.

17.2 Falls Absatz (i) und/oder (ii) eintritt, sind sämtliche offenstehenden Forderungen des Verkäufers sofort in dem Verhältnis fällig und zahlbar, das der dem Käufer gelieferten Warenmenge entspricht, die der Verkäufer nicht wieder in Besitz genommen hat.

17.3 Der Käufer verpflichtet sich, den Verkäufer unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten, durch die die vollständige und rechtzeitige Erfüllung einer Verpflichtung des Käufers gegenüber dem Verkäufer negativ beeinflusst wird.

18. VERZICHT

Wenn es vom Verkäufer unterlassen wird, eine Bestimmung dieser Allgemeinen Bedingungen zu irgendeiner Zeit geltend zu machen, führt dies nicht dazu, dass die Rechte des Verkäufers erlöschen.

19. TRENNBARKEIT UND WANDLUNG

In dem Fall, dass irgendeine Bestimmung dieser Allgemeinen Bedingungen für ungültig oder nicht durchsetzbar gehalten wird, ist diese Bestimmung abzutrennen, ohne die Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen auf irgendeine Weise überhaupt zu beeinträchtigen. Die betroffenen Bestimmungen, die für ungültig oder nicht durchsetzbar gehalten werden, sind in Bestimmungen umzuwandeln, die der rechtlichen und wirtschaftlichen Absicht der ursprünglichen Bestimmungen in dem größtmöglichen, gesetzlich statthaften Ausmaß nahe kommen.

20. VERJÄHRUNG

Unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 9 dieser Allgemeinen Bedingungen sind Klagen des Käufers nur zulässig, (i) nachdem er den Verkäufer schriftlich in Kenntnis gesetzt hat, dass er eine vermeintliche Forderung gegen den Verkäufer hat, und zwar innerhalb von dreißig (30) Tagen, nachdem ihm der

Vorfall, über den er klagt, zum ersten Mal bewusst wurde, und (ii) wenn der Käufer innerhalb von zwölf (12) Monaten nach der genannten Mitteilung tatsächlich eine einschlägige Klage gegen den Verkäufer erhoben hat.

21. GEISTIGES EIGENTUM

21.1 Der Verkäufer hat nicht überprüft, ob es einen Dritten mit geistigen Eigentumsrechten gibt, die infolge des Verkaufs und/oder der Lieferung der Waren verletzt werden könnten, und er kann für keinen diesbezüglichen Schaden oder Ersatz haftbar gemacht werden.

21.2 Weder der Verkauf noch die Lieferung der Waren beinhalten, dass eine Lizenz in Bezug auf geistige Eigentumsrechte gewährt wird, die sich auf die Zusammensetzung und/oder Benutzung dieser Waren bezieht, und der Käufer übernimmt ausdrücklich das gesamte Risiko einer geistigen Eigentumsverletzung auf Grund der Einfuhr und/oder Benutzung der Waren.

22. MASSGEBLICHES RECHT UND GERICHTSSTAND

22.1 Die Rechte und Verpflichtungen der Vertragspartner, die sich aus oder in Zusammenhang mit der Auftragsbestätigung des Verkäufers und diesen Allgemeinen Bedingungen ergeben, unterliegen dem Recht der Niederlande und sind unter Ausschluss der Kollisions-Rechtsgrundsätze dementsprechend auszulegen, zu deuten und durchzusetzen. Die Anwendung des Einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.

22.2 Die Vertragspartner kommen überein, dass ggf. angestrebte Prozesse, Klagen und Gerichtsverfahren über die Auftragsbestätigung, diese Allgemeinen Bedingungen und die daraus hervorgehenden Rechte und Pflichten ausschließlich den niederländischen Gerichten am Sitz des Verkäufers (Rechtbank Maastricht) vorzulegen sind, unbeschadet des Rechts des Verkäufers, (i) die relevante Sache dem Gericht am Sitz des Käufers vorzulegen oder (ii) mittels eines Schiedsverfahrens gemäß der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) von einem oder mehreren entsprechend dieser Schiedsgerichtsordnung bestellten Schiedsrichtern behandeln zu lassen (mit Englisch als Verhandlungssprache und Maastricht als Ort des Schiedsverfahrens). Die Vertragspartner stimmen hiermit der Zuständigkeit jener Gerichte bzw., wenn der Verkäufer sich dafür entscheidet, dieser Schiedsrichter

zu und verzichten auf jede Einrede, die sie heute oder in der Folgezeit gegen den Gerichtsstand solcher Prozesse, Klagen und Gerichtsverfahren ggf. erheben könnten.

23. URSPRÜNGLICHE FASSUNG

Nur die niederländische Fassung dieser Allgemeinen Bedingungen ist die ursprüngliche Fassung. Für nicht in den Niederlanden ansässige Käufer stellt der Verkäufer eine Übersetzung dieser Allgemeinen Bedingungen in der englischen, deutschen und französischen Sprache zur Verfügung. Im Falle eines Widerspruchs zwischen der niederländischen Fassung und einer ihrer Übersetzungen ist die niederländische Fassung ausschlaggebend.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind beim Handelsregister der Handelskammer, Datei 34388021, eingereicht.